



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	17.07.2023	öffentlich	Beschluss

## **Gemeindliche Mietwohnungen: Anpassung der "Richtlinie zur Vergabe von Gemeindewohnungen in Neubiberg"**

### **Sachverhalt:**

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Richtlinie werden angestrebt:

#### **1. Vergabe der vier freifinanzierten Wohnungen „Am Floriansanger“ (Fl.Nr. 130/11)**

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 12.06.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

- „1. Das Kontingent an Wohnungen, die ausschließlich an Feuerwehrangehörige vergeben wird, erhöht sich von bisher vier in den Feuerwehrgerätehäusern und bis dato vier in der Wohnanlage an der Äußeren Hauptstraße um weitere vier Wohnungen der Wohnanlage „Am Floriansanger 2“, wobei entsprechend des GR-Beschlusses vom 30.07.2018 zwei Wohnungen der Wohnanlage an der Äußeren Hauptstraße wieder an die weiteren Kontingente Kinderbetreuung/Gemeindebedienstete zurückfallen. Das Gesamtkontingent an gemeindlichen Wohnungen für die freiwilligen Feuerwehren umfasst somit 10 Wohnungen (+2).*
- 2. Nicht geförderte von Leerstand betroffene Kontingentwohnungen gemäß Ziffer 1 werden zunächst Mitarbeitern der Gemeinde Neubiberg angeboten. Im Übrigen erfolgt eine Ausschreibung nach den Richtlinien der Gemeinde.*
- 3. Aufgrund der Dringlichkeit bei der Erstvergabe der Wohnungen in der Wohnanlage am Floriansanger erfolgt die sinngemäße Anwendung der Punkte 1 bis 2 bereits ab Beschluss.“*

Hierfür erfolgt die Anpassung der Richtlinie.

#### **2. Vergabe der Tiefgaragenstellplätze, die keiner Wohnung zugeordnet sind**

Bisher bestand keine Regelung zur Vergabe der Tiefgaragenstellplätze, die keiner Wohnung zugeordnet sind, daher sollte folgende Ergänzung in der Richtlinie aufgenommen werden (Neu: Ziff. 7):

*Tiefgaragenplätze werden nach Eingangsdatum einer Nachfrage vergeben. Hierzu wird eine Warteliste erstellt. Bei frühzeitiger Neuvergabe kann der kündigende Mieter vorab aus dem Mietverhältnis entlassen werden, wenn dadurch der Gemeinde kein finanzieller Schaden entsteht. Falls keine Vormerkungen vorliegen, erfolgt eine Ausschreibung auf der Homepage.*



Sachgebiet: Finanzverwaltung

*Ein Tiefgaragenstellplatz unterliegt ab 01.01.2025 der Umsatzsteuerpflicht.*

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5590 abrufbar):

- Anlage 1: Richtlinien für die transparente Wohnraumvergabe der Gemeinde Neubiberg Stand 09/2020
- Anlage 2: Richtlinien zur Vergabe von Gemeindewohnungen in Neubiberg Stand 07/2023

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass für die Vergabe aller gemeindlicher Wohnungen die „Richtlinie zur Vergabe von Gemeindewohnungen in Neubiberg“ mit den entsprechenden Vergabekriterien einschließlich Bepunktung Anwendung findet.
3. Der Gemeinderat bestätigt den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 12.06.2023 zur Festlegung des Kontingents für die Feuerwehr beim Neubau „Am Floriansanger2“ und beschließt damit die Änderung in der Richtlinie.
4. Der Gemeinderat beschließt, folgenden Absatz (Neu: Ziff. 7) in der „Richtlinie zur Vergabe von Gemeindewohnungen in Neubiberg“ aufzunehmen:  
*„Tiefgaragenplätze werden nach Eingangsdatum einer Nachfrage vergeben. Hierzu wird eine Warteliste erstellt. Bei frühzeitiger Neuvergabe kann der kündigende Mieter vorab aus dem Mietverhältnis entlassen werden, wenn dadurch der Gemeinde kein finanzieller Schaden entsteht. Falls keine Vormerkungen vorliegen, erfolgt eine Ausschreibung auf der Homepage.“*  
*Ein Tiefgaragenstellplatz unterliegt ab 01.01.2025 der Umsatzsteuerpflicht.“*